

Geschäftsverzeichnismrn. 4408 und 4409

Urteil Nr. 187/2008
vom 18. Dezember 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 21 § 2 Nr. 2, 43 Nr. 3 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, gestellt vom Korrekionalgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 30. November 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Wim Coppens beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gegen Rik Van Isterdael, deren Ausfertigungen am 8. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Korrekionalgericht Dendermonde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen Artikel 44 des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, Artikel 43 Nr. 3 des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen und Artikel 21 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen - in der nach der Abänderung durch Artikel 14 des Dekrets vom 19. März 2004 geltenden Fassung – in Verbindung miteinander gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der koordinierten Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

indem einerseits Artikel 21 § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 43 Nr. 3 des vorerwähnten Dekrets den Besitz – ohne rechtmäßigen Grund – von Substanzen und Mitteln im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 unter Strafe stellt, ‘ unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1921 Gesetz über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können ’,

während andererseits hingegen aus Artikel 44 des vorerwähnten Dekrets – in diesem Sinne ausgelegt – hervorgehen würde, dass in dem Fall, wo die Dopingpraxis, welche darin besteht, während oder bei der Vorbereitung einer Sportveranstaltung Substanzen und Mittel im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 des Dekrets in Besitz zu haben, auf welche sich Artikel 21 § 2 Nr. 2 des Dopingdekrets bezieht und welche von einem Sportler anlässlich seiner Vorbereitung auf eine Sportveranstaltung oder seiner Teilnahme an derselben begangen wird, ebenfalls als der Besitz verbotener Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes qualifiziert werden kann, sie den Gegenstand des strausschließenden Entschuldigungsgrunds im Sinne von Artikel 44 des Dopingdekrets bildet und nicht mehr strafrechtlich geahndet werden kann wegen Verstoßes gegen das besagte Gesetz, und dass jede andere Beurteilung der besagten Dopingpraxis Artikel 44 des Dopingdekrets jede Tragweite entziehen würde,

so dass diese Strafbarkeit in Verbindung mit dem offensichtlich darauf anwendbaren Entschuldigungsgrund die besonderen Voraussetzungen in Bezug auf Genauigkeit, Eindeutigkeit und Vorhersehbarkeit, die die Strafgesetze erfüllen müssen, missachtet? »;

2. « Verstößt Artikel 44 des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, in der nach der Abänderung von Artikel 21 § 2 Nr. 2 des vorerwähnten Dekrets - durch Artikel 14 des Dekrets vom 19. März 2004 - geltenden Fassung und dahingehend ausgelegt, dass durch diesen Artikel ein strausschließender Entschuldigungsgrund eingeführt wird, der nicht nur in Bezug auf Handlungen gilt, welche nur aufgrund von Artikel 43 des Dopingdekrets strafbar sind, sondern auch für den bloßen Besitz verbotener Substanzen gilt, der durch das Betäubungsmittelgesetz unter Strafe gestellt wird, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insofern seine Anwendung die Restbefugnis des föderalen Gesetzgebers beeinträchtigt? ».

Diese unter den Nummern 4408 und 4409 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Artikel 21 § 2 Nr. 2, 43 Nr. 3 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen (nachstehend: Dopingdekret vom 27. März 1991) in der durch das Dekret vom 19. März 2004 abgeänderten Fassung und vor seiner Aufhebung und vollständigen Ersetzung durch das Dekret vom 13. Juli 2007.

B.1.2. Gemäß Artikel 43 Nr. 3 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 in der durch das Dekret vom 19. März 2004 abgeänderten Fassung wird derjenige, der sich einer Dopingpraxis im Sinne von Artikel 2 Nr. 6 Buchstaben a), b), c) oder d) oder einer damit gleichgestellten Praxis im Sinne von Artikel 21 § 2 Nrn. 1, 2 oder 3 schuldig macht, mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Unter einer Dopingpraxis ist gemäß Artikel 2 Nr. 6 des Dekrets zu verstehen: (a) der Gebrauch von Substanzen und Mitteln, die gemäß Artikel 22 durch die Regierung verboten sind; (b) der Gebrauch von Substanzen oder die Anwendung von Mitteln im Hinblick auf die künstliche Steigerung der Leistung des Sportlers, wenn hierdurch seiner körperlichen oder psychischen Unversehrtheit geschadet werden kann; (c) die Manipulation der genetischen Eigenschaften des Sportlers im Hinblick auf die künstliche Steigerung seiner Leistung; (d) der Gebrauch von Substanzen oder die Anwendung von Mitteln, die dazu dienen, Dopingpraktiken im Sinne von (a), (b) und (c) zu verdecken.

Gemäß Artikel 21 § 2 des Dekrets werden Dopingpraktiken gleichgestellt:

1. das Erleichtern oder Ermöglichen der Dopingpraxis auf gleich welche Weise;
2. der Besitz - ohne rechtmäßigen Grund - von Substanzen und Mitteln im Sinne von Artikel 2 Nr. 6, « unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können »;
3. die Nichtbeachtung, die Irreführung, der Widerstand oder die Verhinderung von Dopingkontrollen im Sinne von Artikel 2 Nr. 7.

Vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 19. März 2004 sah das Dopingdekret vom 27. März 1991 ähnliche Bestimmungen vor. Durch Artikel 14 des Dekrets vom 19. März 2004 wurde insbesondere der oben zitierte Satzteil in Artikel 21 § 2 Nr. 2 aufgenommen. Mit dieser Hinzufügung wollte der Dekretgeber 2004 betonen, dass das Dopingdekret vom 27. März 1991 der Anwendung des föderalen Betäubungsmittelgesetzes keinen Abbruch tut (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nrn. 1854-6, SS. 10-11, 1854-3, SS. 10-12, und 1854-5, S. 2).

B.1.4. Artikel 44 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 bestimmt:

« Wenn die in Artikel 43 unter Strafe gestellten Handlungen durch Sportler anlässlich ihrer Vorbereitung auf eine Sportveranstaltung oder ihrer Teilnahme daran begangen werden, geben sie nur Anlass zu Disziplinarmaßnahmen.

Jede andere Person, die sich an diesen Handlungen beteiligt, wird so bestraft, als ob die Bestimmung des vorigen Absatzes nicht bestünde ».

B.2. Befragt wird der Hof im vorliegenden Fall sowohl über die Übereinstimmung der Artikel 21 § 2 Nr. 2, 43 Nr. 3 und 44 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen (identische erste präjudizielle Frage in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 4408 und 4409) als auch über die Übereinstimmung von Artikel 44 dieses Dekrets mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften (identische zweite präjudizielle Frage in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 4408 und 4409).

Der Hof prüft zunächst die Beachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften (zweite präjudizielle Frage) und anschließend die Beachtung des Legalitätsprinzips (erste präjudizielle Frage); er befasst sich nicht mit anderen Fragen, zu denen die Anwendung des fraglichen Dekrets und des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Februar 1921 Anlass geben könnte.

In Bezug auf die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.3.1. Der Hof bestimmt den Umfang der präjudiziellen Frage unter Berücksichtigung des Gegenstands der vor den vorlegenden Richtern anhängigen Streitsachen und der Begründung der Verweisungsentscheidungen.

B.3.2. Aus dem Sachverhalt der vor den vorlegenden Richtern anhängigen Streitsachen und aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, dass die Streitsachen sich auf die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen des Begehens von Handlungen beziehen, die nicht nur als eine durch das Dopingdekret vom 27. März 1991 verbotene « Dopingpraxis oder damit gleichgestellte Praxis », sondern auch als « Besitz verbotener Substanzen » im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingestuft werden könnten.

Der Hof begrenzt seine Prüfung der präjudiziellen Frage auf die Situation, in der der fragliche Artikel 44 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 einen straffausschließenden Entschuldigungsgrund für Handlungen vorsieht, die als eine « Dopingpraxis » im Sinne dieses Dekrets eingestuft werden können und die ebenfalls als « Besitz verbotener Substanzen » im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingestuft werden können.

B.4. Aus der fraglichen Bestimmung in Verbindung mit Artikel 43 Nr. 3 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 ergibt sich, dass ein Sportler, der sich anlässlich seiner Vorbereitung auf eine Sportveranstaltung oder seiner Teilnahme daran der Dopingpraxis oder einer damit gleichgestellten Praxis schuldig gemacht hat, für diese Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt, sondern nur disziplinarisch bestraft werden kann.

Die fragliche Bestimmung enthält somit einen straffausschließenden Entschuldigungsgrund.

B.5. Das föderale Betäubungsmittelgesetz regelt im Interesse der Volksgesundheit einerseits den Transport, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Besitz, den Verkauf, das Anbieten zum Kauf, die Abgabe und den Erwerb von Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, Desinfektions- und antiseptischen Mitteln und andererseits die Ausübung der Medizin in Bezug auf diese Stoffe.

Das Gesetz stellt den Besitz verbotener Substanzen unter Strafe.

B.6. Nach Darlegung der vorliegenden Richter sei die fragliche Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass sie einen strafausschließenden Entschuldigungsgrund einführe, der nicht nur für die durch das Dopingdekret vom 27. März 1991 unter Strafe gestellten « Dopingpraktiken oder damit gleichgestellten Praktiken » gelte, sondern auch für den durch das Betäubungsmittelgesetz unter Strafe gestellten « Besitz verbotener Substanzen », wenn die begangenen Handlungen in beide Kategorien einzustufen sind.

B.7.1. Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt seit seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993:

« Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen können Dekrete Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für besondere Verstöße durch ein Dekret vorgesehen werden können.

Für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung über einen Vorentwurf eines Dekrets, in dem eine Strafe oder eine Unterstrafestellung enthalten ist, die in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen ist, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich.

[...] ».

B.7.2. Die durch Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem Dekretgeber erteilte Zuständigkeit umfasst nicht nur die Befugnis, Verstöße gegen die durch ihn erlassenen Bestimmungen unter Strafe zu stellen, sondern auch die Befugnis, bezüglich dieser Unterstrafestellungen strafausschließende Entschuldigungsgründe festzulegen.

B.8. Der Dekretgeber kann die Nichteinhaltung der durch ihn erlassenen Bestimmungen jedoch nur « innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen » unter Strafe stellen. Dies hat zur Folge, dass er nur einen strafausschließenden Entschuldigungsgrund einführen kann, insofern dieser sich auf die durch ihn gemäß Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingeführten Unterstrafestellungen bezieht.

B.9. Laut Artikel 128 § 1 der Verfassung regeln die Parlamente der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten.

Nach Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfassen die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 128 § 1 der Verfassung unter anderem, was die Gesundheitspolitik betrifft, « die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene ».

Aus den Vorarbeiten zu diesem Artikel 5 § 1 I Nr. 2 geht hervor, dass hinsichtlich der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin die Gemeinschaften unter anderem zuständig sind für « die medizinische Sportkontrolle, die durch die Reglementierung bezüglich der Ausübung bestimmter Sportarten (Boxsport, Radsport) vorgeschrieben ist, und die fakultative Kontrolle » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, SS. 124-125).

B.10. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 128 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, unter Vorbehalt der darin enthaltenen Ausnahme, den gesamten Bereich der Gesundheitserziehung und der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin den Gemeinschaften übertragen hat.

B.12.1. Die im Dopingdekret vom 27. März 1991 enthaltenen Bestimmungen über die Dopingpraktiken sind als Regeln über die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, die zur Präventivmedizin gehören, anzusehen.

Der Dekretgeber hat durch die Annahme dieser Bestimmungen also einen Aspekt der Präventivmedizin geregelt, der spezifisch den medizinischen Schutz von Sportlern betrifft.

B.12.2. Da die Angelegenheit der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen zum Zuständigkeitsbereich der Flämischen Gemeinschaft gehört, ist davon auszugehen, dass der flämische Dekretgeber ebenfalls befugt ist, die Nichteinhaltung der durch ihn auf diesem Gebiet erlassenen Regeln unter Strafe zu stellen und diesbezüglich strafausschließende Entschuldigungsgründe vorzusehen.

B.13.1. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften auf dem Gebiet der Präventivmedizin umfasst jedoch nicht die Zuständigkeit, auf allgemeine Weise Regelungen in Bezug auf Arzneimittel und Lebensmittel anzunehmen.

Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 7; Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, SS. 124-125; Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, S. 52) geht nämlich hervor, dass der Sondergesetzgeber die Regelung über Lebensmittel und Arzneimittel aus der den Gemeinschaften übertragenen Zuständigkeit für die Präventivmedizin ausgeschlossen hat. Diese Angelegenheiten gehören folglich zur Restbefugnis des Föderalstaates.

B.13.2. Indem das föderale Betäubungsmittelgesetz den Transport, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Besitz, den Verkauf, das Anbieten zum Kauf, die Abgabe und den Erwerb von Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, Desinfektions- und antiseptischen Mitteln regelt, ist es im

Rahmen der Regeln der Zuständigkeitsverteilung als eine Regelung von Arzneimitteln und Lebensmitteln anzusehen, für die der Föderalstaat zuständig ist.

Daraus ist auch zu schlussfolgern, dass es nur dem föderalen Gesetzgeber obliegt, die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen unter Strafe zu stellen und, wenn er dies als sachdienlich erachtet, diesbezüglich strafausschließende Entschuldigungsgründe vorzusehen.

B.14. Insofern die fragliche Bestimmung in dem Sinne ausgelegt wird, dass der darin vorgesehene strafausschließende Entschuldigungsgrund nicht nur für Handlungen gilt, die nur aufgrund von Artikel 43 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 strafbar sind, sondern auch für den bloßen Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des föderalen Betäubungsmittelgesetzes strafbar ist, verstößt sie gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.15. In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.16. Der Hof stellt jedoch fest, dass sowohl die Flämische Regierung als auch der Ministerrat anführen, dass die fragliche Bestimmung auch anders ausgelegt werden könne. Die Flämische Regierung bittet den Hof, im Tenor seines Urteils die von ihr vorgeschlagene Auslegung anzugeben, die gemäß ihrer Darlegung der Verfassungsmäßigkeitsprüfung standhält.

Unter Berücksichtigung dessen, dass diese Bestimmung auf « die in Artikel 43 [des Dopingdekrets vom 27. März 1991] unter Strafe gestellten Handlungen » verweist, kann sie auch in dem Sinne ausgelegt werden, dass der darin angeführte strafausschließende Entschuldigungsgrund nur für die Verstöße im Sinne von Artikel 43 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 gilt, und nicht für in anderen Gesetzesnormen angeführte Verstöße.

In dieser Auslegung entspricht die fragliche Bestimmung zwar nicht vollständig dem Ziel des Dekretgebers in Bezug auf die « Entkriminalisierung der Dopingbekämpfung für Sportler » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1990-1991, Nr. 448/1, SS. 17 ff.), doch verstößt sie nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.17. In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf das Legalitätsprinzip in Strafsachen

B.18. Befragt wird der Hof auch über die Übereinstimmung der Artikel 21 § 2 Nr. 2, 43 Nr. 3 und 44 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.19. In der präjudiziellen Frage wird nicht zur Debatte gestellt, ob die fraglichen Bestimmungen des Dopingdekrets vom 27. März 1991 selbst die wesentlichen Bestimmungen für die Unterstrafestellung und Verfolgung enthalten und ausreichend präzise formuliert sind, damit ein jeder wissen kann, ob sein Verhalten strafbar ist oder nicht, und bejahendenfalls, wie hoch das Strafmaß ist.

Es stellt sich die Frage, ob das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachtet wird, wenn einerseits das Dopingdekret vom 27. März 1991 den Besitz und die Verwendung von Dopingprodukten « unbeschadet » des föderalen Betäubungsmittelgesetzes vom 24. Februar 1921 unter Strafe stellt (Artikel 21 § 2 Nr. 2 dieses Dopingdekrets in der durch das Dekret vom 19. März 2004 abgeänderten Fassung) und andererseits Artikel 44 dieses Dekrets dahingehend ausgelegt wird, dass sich daraus ein straffausschließender Entschuldigungsgrund ergibt, und zwar angesichts der Unterstrafestellung sowohl in diesem Dekret als auch im Betäubungsmittelgesetz, falls es sich bei der Dopingpraxis um einen Sportler handelt, der sich auf eine Sportveranstaltung vorbereitet oder daran teilnimmt.

B.20. In Beantwortung der zweiten präjudiziellen Frage wurde bereits hervorgehoben, dass Artikel 44 des Dopingdekrets vom 27. März 1991 im Widerspruch zu Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen steht, insofern er dahingehend ausgelegt wird, dass der darin vorgesehene straffausschließende Entschuldigungsgrund nicht nur für Handlungen gilt, die nur aufgrund von Artikel 43 des Dopingdekrets vom 27. März 1991

strafbar sind, sondern auch für den bloßen Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des föderalen Betäubungsmittelgesetzes strafbar ist.

Es gibt daher keinen Anlass dazu, auf die von dieser Auslegung ausgehende erste präjudizielle Frage einzugehen.

B.21. Die erste präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen verstößt gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass der darin geregelte straffausschließende Entschuldigungsgrund nicht nur für Handlungen gilt, die ausschließlich aufgrund von Artikel 43 dieses Dekrets strafbar sind, sondern auch für den Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, strafbar ist.

- Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen verstößt nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass der darin geregelte straffausschließende Entschuldigungsgrund nur für die in Artikel 43 dieses Dekrets umschriebenen Verstöße gilt, und also nicht für den Besitz verbotener Substanzen, der aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, strafbar ist.

- Die erste präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt